

Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen
39. Sitzung

04.11.1987
rp-mm

Ende nur 500 Notverkäufe gegeben habe, sei sicherlich erfreulich und zeige, daß die Wohneigentumssicherungshilfe geholfen habe. Daß aber so viele Familien in der Wohneigentumssicherungshilfe gelandet seien, bedeute, daß bei diesen Richtlinien irgend etwas nicht stimme, und wenn es auch nur das sei, daß die Familien eine intensivere Beratung brauchten.

Zur Fehlbelegungsabgabe äußert die Rednerin, sie bleibe dabei, daß diese Abgabe systemwidrig und bei der jetzigen Lage des Wohnungsmarktes unzeitgemäß sei. Man könne nicht möglichst hohe Rückflüsse bei der WFA haben, damit man alles, womit die WFA jetzt befrachtet werde, bezahlen könne, und gleichzeitig eine hohe Fehlbelegerabgabe. Die Leute, die vorzeitig zurückzahlten, täten dies, weil man eine Niedrigzinsphase habe und weil sie aus den Bindungen heraus wollten. Damit seien sie dann auch die Fehlbelegerabgabe los. Das sei etwas, was sich letzten Endes gegeneinander aufheben werde.

Zur angestrebten Begrenzung der Nettoneuverschuldung des Landes bemerkt Frau Abg. Decking-Schwill, wenn man den Härteausgleich und andere teure Maßnahmen aus dem Landeshaushalt herausnehme, senke man zwar dort die Nettoneuverschuldung, befrachte aber die WFA mit den Ausgaben, die deshalb zusätzliche Kredite aufnehmen müsse. Ein Heilmittel sei das nicht. Es interessiere sie, ob schon jemand ausgerechnet habe, wann auf diese Weise das Vermögen der WFA aufgezehrt sein werde. Irgendwann müßte es ja aufgezehrt sein.

Das letztere könne man nur unterstreichen, bemerkt der Vorsitzende: daß das Vermögen verbraucht werde. Das sei außerhalb dieses Ausschusses noch zu wenig bekannt, so daß es nicht schaden könne, hin und wieder darauf hinzuweisen.

Zur Wohneigentumssicherungshilfe macht der Vorsitzende darauf aufmerksam, daß es vor allem im ländlichen Raum zu den "Pleiten" komme, was nicht ohne Grund sein könne. Es lasse unter anderem auf Probleme bei der Selbst- und Nachbarschaftshilfe schließen.

Abg. Schultz (SPD) bringt folgendes Zitat aus einem Zeitungsinterview des Abg. Kuhl:

Die bisherige Wohnungsbauförderung führt gerade finanzschwache Familien beim Traum vom eigenen Haus in ein finanzielles Abenteuer, das in jährlich 20 000 Fällen vor dem Konkursrichter endet.

und erklärt, diese Aussage sei mehr als unseriös und eines Abgeordneten, der es besser wisse, unwürdig. Abg. Kuhl tue so, als führe die öffentliche Wohnungsbauförderung dazu, daß 20 000 Menschen vor dem Konkursrichter stünden, er verdrehe die Fakten,

Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen
39. Sitzung

04.11.1987
rp-mm

weil er das System treffen wolle. Im nächsten Absatz des Interviews verweise der Abg. Kuhl einkommensschwache Familien auf Mietwohnungen; gleichzeitig gehöre er zu denjenigen, die das Ende des sozialen Mietwohnungsbaues forderten. Während die SPD-Fraktion versuche, mit den noch zur Verfügung stehenden Mitteln weiterhin einen bestimmten Bestand von Mietwohnungen zu erträglichen Mieten und auch Mieteigenheime im sozialen Wohnungsbau zu schaffen, ziehe der Abg. Kuhl den sozialen Wohnungsbau bei jeder Gelegenheit in Zweifel.

Zu den ersten Ausführungen der Frau Abg. Decking-Schwill bemerkt Abg. Schultz, die Zwangsversteigerungen im öffentlich geförderten Bereich hätten seit 1983 eine steigende Tendenz, weil bei vielen Familien das wirtschaftliche und soziale Umfeld nicht mehr stimme. Das könne man jedoch nicht der Wohnungsbauförderung des Landes anlasten, sondern dafür sei die Bundesregierung verantwortlich.

Abg. Kuhl (F.D.P.) erwidert, er finde es eigenartig, wie der Abg. Schultz Zensuren erteile und über Dinge rede, von denen er keine Ahnung habe. Wenn er - Kuhl - in der Landespressekonferenz Vorstellungen äußere, dann gehe er nicht hinterher hin und zensuriere die Presseberichte. Auch Mitglieder der SPD-Fraktion seien in der Pressekonferenz gewesen und hätten gehört, was er gesagt habe. Unter anderem hätten sie gehört, daß er zwei Bereiche im sozialen Mietwohnungsbaue positiv dargestellt habe, nämlich den Bereich der Altenwohnungen und den Bereich der Mieteinfamilienhäuser, die auch nach seiner Auffassung weiterhin gefördert werden müßten.

Auch wenn der Abg. Schultz bestreite, daß die Förderung einkommensschwacher Familien in den privatwirtschaftlichen Konkurs führe, bleibe er bei seiner Feststellung, daß Familien, die mehr als 15 % unter der Einkommensgrenze lägen, also in den Modellen A 1 und B 1 gefördert würden, nach wie vor nicht in der Lage seien, ihr Haus zu finanzieren.

Der Vorsitzende stellt fest, daß der Ausschuß in seiner Sitzung am 9. Dezember 1987 anhand der dann vorliegenden Zahlen über das Wohnungsbauförderungsprogramm 1988 beraten werde und daß Übereinstimmung darüber bestehe, daß eine Fachkommission im kommenden Jahr Vorschläge ausarbeiten solle, wie Wohnungsbauförderung künftig aussehen könne, damit nicht nur ein Schlußtermin der jetzigen Förderung festgesetzt, sondern auch gesagt werde, was anschließend geschehen solle.

Minister Dr. Zöpel führt aus, aufgrund der Befrachtung des Wohnungsbauvermögens, die erfolgen müsse, um eine höhere Nettokreditaufnahme zu vermeiden, ergebe sich die Notwendigkeit, eine

Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen
39. Sitzung

04.11.1987
rp-mm

jährliche Neubewertung der Möglichkeiten des Wohnungsbauvermögens vorzunehmen. In dieser Situation müsse man zwischen einem kurzfristigen und einem langfristigen Ziel abwägen. Das kurzfristige Ziel sei, sowohl unter Bedarfsgesichtspunkten wie unter bauwirtschaftlichen Gesichtspunkten noch soviel wie möglich zu fördern. Deshalb habe die Landesregierung bei ihrer ersten Entscheidung eine Kreditaufnahme im Vermögen von über 1 Milliarde DM und im Finanzplanungszeitraum von 3 Milliarden DM hingenommen, womit die Grenze allerdings ausgereizt gewesen sei. Auf der anderen Seite stehe die Überlegung, das Vermögen solange wie möglich zu erhalten. Die für die Betroffenen wie für die Landesregierung unangenehme Entscheidung, die Förderung zunächst einmal zu stoppen, sei bei dieser Grenze - zusätzliche Kreditaufnahme bei der WFA in Höhe von 1 Milliarde DM in einem Jahr - einfach notwendig gewesen. Daß jetzt wegen der höheren Rückflüsse eine Lockerung eintreten könne, sei eine gute Sache.

Wenn er zu dem, was von SPD und CDU an Notwendigkeiten in der Wohnungsbauförderung genannt werde, das hinzunehme, was es an objektiven Untersuchungen gebe, müsse er feststellen, daß das Wohnungsbauvermögen nicht ausreiche, eine bedarfsgerechte Wohnungsbauförderung und Wohnungsmodernisierung zu gewährleisten. Diese Feststellung korreliere damit, daß die Zuweisungen an den Wohnungsbau überall gekürzt würden - vom Bund bekomme das Land Nordrhein-Westfalen jährlich rund 50 Millionen DM weniger -, und daneben habe man das Phänomen, daß das Wohnungsbauvermögen noch für andere Dinge genutzt werden sollte, wie es etwa der Abg. Schauerte vorschlage.

Die Frage, wann das Wohnungsbauvermögen wohl aufgezehrt sein werde, könne er nicht beantworten. Er verspreche sich eines: daß man, nachdem man soviel Luft gewonnen habe, daß man trotz Vermehrung des Bewilligungsrahmens in der Kreditaufnahme der WFA so heruntergehen könne, daß es beherrschbar bleibe, das Jahr 1988 nutzen könne, um unter den Fachleuten vielleicht noch so etwas wie einen überparteilichen Konsens über die Notwendigkeiten herzustellen und auch Aufklärung darüber zu vermitteln, daß man das Wohnungsbauvermögen nicht mehrmals verzehren könne. Denn sonst komme man in eine Situation, in der eine langfristige Politik nur schwer möglich sei.

Der Minister bemerkt in diesem Zusammenhang, wenn man das Ruhrgebiet mit anderen in tiefgreifender Umstrukturierung befindlichen Industriegebieten in den westlichen Industrieländern vergleiche, könne man feststellen, daß es das einzige Gebiet sei, das - im Gegensatz etwa zu Gebieten in England, Frankreich und Belgien - nicht verslumpet sei und daß dort niemand auf die Idee gekommen sei, Häuser zu verwüsten. Daß das nicht passiert sei, habe für ihn außerordentlich viel mit sozialem Wohnungsbau zu tun. Daß in den Ruhrgebietsstädten 40 % der Familien in öffent-

Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen
39. Sitzung

04.11.1987
rp-mm

lich geförderten Mietwohnungen wohnten, sei einer der Gründe dafür, daß das hier nicht eingetreten sei. Im Hinblick auf die hohe Arbeitslosigkeit ziehe er daraus den Schluß, daß ein großer Bestand an Sozialwohnungen so notwendig wie noch nie sei.

Zur Frage der Zwangsversteigerungen erklärt der Minister, die Menge der Zwangsversteigerungen sei eine Folge geänderter Einkommenssituationen. Das gehe aus einer Studie der awos hervor. Sie seien nicht auf das Fördersystem zurückzuführen, sondern darauf, daß sich die Arbeitslosenquote seit den 70er Jahren stark erhöht habe.

Auf die Fragen des Abg. Schultz antwortet der Minister: Mit dem Erlaß betr. Stadtentwicklung und Stadtverkehr sei bis Ende des Jahres zu rechnen. - Die Mittel des Bundes für die Stadterneuerung beliefen sich auf 660 Millionen DM, von denen 173 Millionen DM auf Nordrhein-Westfalen entfielen. Das Verwaltungsabkommen darüber werde im Dezember erwartet.

Der Vorsitzende bemerkt, die Anregung des Abg. Schultz, sich im Ausschuß einmal mit der Kritik an den Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung zu befassen, werde er im kommenden Jahr aufgreifen.

Der Vorsitzende ruft sodann die einzelnen Kapitel des Einzelplans 11 und das Kap. 14 030 zur Beratung auf. Wortmeldungen hierzu ergeben sich nicht. - Abg. Jaeger (CDU) regt lediglich eine Besichtigung des Schlosses Augustsburg und des Schlosses Falkenlust in Brühl an.

Abschließend stellt der Vorsitzende das Einvernehmen darüber fest, daß die Fraktionen ihre eventuellen Anträge den anderen Fraktionen rechtzeitig vor der nächsten Sitzung am 25. November 1987 zur Verfügung stellen.

Zu 3: Gemeindefinanzierungsgesetz 1988
Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/2252

Zu den §§ 18 und 28 des Gemeindefinanzierungsgesetzes ergeben sich keine Wortmeldungen. - Abg. Wolf (SPD) fragt lediglich, wann mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Fehlbelegerabgabe zu rechnen sei. - Ministerialdirigent Dr. Bussfeld antwortet, nach Mitteilung des Bundesverfassungsgerichts sei die Entscheidung jetzt Mitte des Jahres 1988 zu erwarten.

Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen
39. Sitzung

04.11.1987
rp-mm

Zu 4: Zweites Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung
Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/1968

Der Vorsitzende teilt mit, daß über die in der Einladung zur heutigen Sitzung aufgeführten zahlreichen Zuschriften hinaus etwa 50 weitere Zuschriften eingegangen seien, die zur Zeit in der Druckerei zusammengestellt würden. In der Vervielfältigung befinde sich ferner eine von seinem Amtsvorgänger, dem Abg. Trabalski, veranlaßte bewertende Zusammenstellung der Stellungnahmen zu dem Gesetzentwurf und der Ergebnisse der Anhörung. Diese Zusammenstellung, die der Arbeitserleichterung dienen solle, werde als Vorlage 10/1290 erscheinen. - Der Vorsitzende bittet sodann das Ministerium um eine Darstellung der Situation.

Ministerialdirigent Dr. Böckenförde (Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr) führt aus, da die Anhörung und die zahlreichen Zuschriften zu dem Gesetzentwurf eine gewisse Begriffsverwirrung erkennen ließen, wolle er zunächst die grundlegenden Begriffe erläutern, damit das Thema "Bauvorlageberechtigung" richtig eingeordnet und verstanden werde.

§ 54 der Landesbauordnung regele das Thema Entwurfsverfasser und sage:

(1) Der Entwurfsverfasser muß nach Sachkunde und Erfahrung zur Vorbereitung des jeweiligen Bauvorhabens geeignet sein. Er ist für die Vollständigkeit und Brauchbarkeit seines Entwurfs verantwortlich. Der Entwurfsverfasser hat dafür zu sorgen, daß die für die Ausführung notwendigen Einzelzeichnungen, Einzelberechnungen und Anweisungen geliefert werden und dem genehmigten Entwurf und den öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen.

(2) Besitzt der Entwurfsverfasser auf einzelnen Fachgebieten nicht die erforderliche Sachkunde und Erfahrung, so hat er dafür zu sorgen, daß geeignete Fachplaner herangezogen werden. Diese sind für die von ihnen gelieferten Unterlagen verantwortlich. Für das ordnungsgemäße Ineinandergreifen aller Fachentwürfe bleibt der Entwurfsverfasser verantwortlich.

Zu verweisen sei auch auf die Sätze 1 und 2 des § 63 Abs. 3:

Der Bauherr und der Entwurfsverfasser haben den Bauantrag, der Entwurfsverfasser die Bauvorlagen zu unterschreiben. Die von den Fachplanern nach § 54 Abs. 2 bearbeiteten Unterlagen müssen auch von diesen unterschrieben sein.

Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen
39. Sitzung

04.11.1987
rp-mm

Das heiße, daß der Entwurfsverfasser für den Bauantrag und die Richtigkeit der geforderten Unterlagen verantwortlich sei. § 65 knüpfe daran an und sage, daß der Bauantrag und die Bauunterlagen für die Errichtung und Änderung von Gebäuden nur von jemand durch Unterschrift anerkannt werden könnten, der bauvorlageberechtigt sei. Das bedeute, daß alle Stellungnahmen von vornherein fehlgingen, die etwa sagten: Wir können ebenfalls Brücken usw. bauen; die Bauvorlageberechtigung für den Entwurfsverfasser werde eben nur gefordert, wenn es darum gehe, Gebäude zu errichten oder zu ändern.

Maßgebend für die Fassung des § 65 Abs. 3 der Landesbauordnung sei die einvernehmliche Auffassung des Landtags gewesen - der seinerzeit insofern die Vorlage der Landesregierung geändert habe -, daß die Qualifikation der am Bau Beteiligten - hier gerade des Entwurfsverfassers - noch mehr habe herausgestellt werden sollen. Zugespißt gesagt: Im Hinblick auf eine gewollte künftige Entwicklung habe man eine Qualifikation sicherstellen wollen, die es rechtfertige, daß sich der Staat mit dem Umfang seiner Prüfungen zurückziehe. Die Einsicht sei gewachsen, daß die zur Kontrolle berufenen Behörden diese Kontrolle zum Teil nur auf dem Papier ausüben könnten und daß deshalb der Staat dafür sorgen müsse, daß die Handelnden hinreichend qualifiziert seien.

Zu der Formulierung der Bauvorlageberechtigung im § 65 habe also das Zusammenspiel von gewollter erhöhter Verantwortung und damit notwendigerweise der Sorge des Staates für erhöhte Qualifikation der am Bau Beteiligten geführt. Zweitens habe man eine Beschleunigung beabsichtigt. Man habe erreichen wollen, daß diejenigen, die Entwürfe für Gebäude einreichen könnten, auch für die Behörde prüfbare Unterlagen vorlegten, was in der Vergangenheit häufig nicht der Fall gewesen sei. Die Erfahrungen mit der neuen Bauordnung zeigten, daß die Behörden von der insofern auch geänderten Verwaltungsvorschrift hinreichend Gebrauch machten und Entwürfe zurückgäben, wenn sie nicht vollständig und ausreichend seien, während sie solche Entwürfe früher selber genehmigungsfähig gemacht hätten.

Das Ministerium sei davon überzeugt, daß die vom Parlament im Jahre 1984 getroffene Entscheidung richtig gewesen sei. Denn der Entwurfsverfasser müsse in besonderer Weise auch für die Einbeziehung des konkreten Gebäudes in den Städtebau sorgen. Gerade dieses Anliegen habe das Ministerium in diesem Zusammenhang mit der neuen Bauordnung verfolgt. Es sei der Auffassung, daß der Architekt im Gegensatz zu anderen die städtebauliche Integration der baulichen Anlagen lerne, daß er die Grundrißgestaltung und insbesondere die Koordination der Gewerke lerne. Es sei ein völliges Verschieben der Akzente, wenn im Hearing gesagt worden sei, auch der Ingenieur könne für Sicherheit am Bau sorgen. Dies sei eigentlich nur ein Nebenthema. Es sei niemals bestritten worden, daß auch der Ingenieur, was den Sicherheitsbereich im engsten Sinne betreffe, seine Materie beherrsche.

Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen
39. Sitzung

04.11.1987
rp-mm

MDgt Dr. Böckenförde fährt fort, in die Debatte sei auch ein Begriff geworfen worden, der das, was er darzustellen versucht habe, sehr vernebele, nämlich der Begriff des "technischen Bauvorlagerechts". Dahinter stecke ein berechtigtes Anliegen, das aber unter einem völlig falschen Begriff vorgetragen werde. Gewollt sei hier - und das finde die volle Zustimmung des MSWV -, daß über die abstrakte Formulierung des Gesetzes hinaus, daß der Bauherr geeignete am Bau Beteiligte bestellen müsse, zumindest in der Verwaltungsvorschrift klargelegt werde, daß sich die Eigenschaft nicht nur auf ein konkretes Vorhaben beziehe, sondern daß für bestimmte Tätigkeiten am Bau Qualifikationen generell vorgeschrieben werden sollten. Dies werde in einer kleinen Arbeitsgruppe des Ministeriums mit Vertretern der Architektenkammer, des BDB als hier antragstellendem Verband und mit der Ingenieurseite verhandelt.

Im übrigen sei es der Auftrag des Landtags gewesen und beruhe auf dessen Grundüberlegungen, klarzustellen, daß die Innenarchitekten ein beschränktes Bauvorlagerecht bekommen könnten. Man könne darüber streiten, ob sich das schon aus dem alten Text ergebe. Jedenfalls sei eine Klarstellung sinnvoll, die besage, daß nie ein Zweifel daran bestanden habe, daß die Innenarchitekten ihre spezielle Tätigkeit, wie sie als Berufsaufgabe des Innenarchitekten im Architektengesetz beschrieben sei, weiterhin ausüben könnten. Allerdings sollte dann nicht dem Antrag gefolgt werden, den Innenarchitekten das volle Bauvorlagerecht für die Errichtung von Gebäuden zu geben, weil das weit über das hinausgehe, was ihre Berufsaufgabe sei. Es sollte also bei der von der Landesregierung jetzt vorgelegten Fassung bleiben.

Der Gesetzentwurf verfolge zweitens die Absicht, die Besitzstandswahrung zu erleichtern. Hier spiele eine Rolle, daß ein Ingenieur zwei Jahre im Beruf sein müsse, ehe er Kammermitglied werden oder das Bauvorlagerecht bekommen könne, und damit hänge auch zusammen, daß man ganz bewußt den schon im Beruf befindlichen Bauingenieuren und den kurz vor dem Abschluß stehenden Innenarchitekturstudenten die Möglichkeit habe geben wollen, diesen Besitzstand noch vor dem 01.01.1990 zu bekommen. Deshalb solle die Frist, die Voraussetzung eines Besitzstandes sei, von fünf auf zwei Jahre verkürzt werden. Die Besitzstandswahrung solle natürlich auch für Innenarchitekten ausgesprochen werden, soweit sie die Bauvorlageberechtigung als Ingenieure nach alter rechtlicher Regelung ausgeübt hätten.

Auf keinen Fall stehe zur Diskussion - das sei mit dem Gesetz nicht beabsichtigt und auch nicht zu leisten -, aus dem Kommissionsbericht Folgerungen zu ziehen, wie ein Zusatz- und Ergänzungsstudium für Bauingenieure oder Innenarchitekten oder Studenten dieser beiden Ausbildungszweige strukturiert werden solle, durch das sie die volle Bauvorlageberechtigung als Architekten im engeren Sinne erhielten. Das solle und könne nicht Zweck des Gesetzentwurfs sein, weil das nicht in der Bauordnung zu regeln sei.

Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen
39. Sitzung

04.11.1987
rp-mm

Der Sprecher erklärt abschließend, § 65 Abs. 3 sollte also die von der Landesregierung vorgeschlagene Fassung erhalten. Allerdings sei es denkbar, in der Ziff. 3 des Vorschlags die Worte "wie Produktions- und Lagerhallen" zu streichen, da sie als Definition der Ingenieurbauten verstanden werden und dann kompromittierend wirken könnten. Mit der Streichung dieser Worte würde deutlich gemacht, daß der Begriff der Ingenieurbauten damit nicht abgedeckt sei. Das Ministerium würde hier gern dem Vorschlag der Kommission folgen, die im Einvernehmen zwischen Ingenieuren, Architekten und Innenarchitekten eine Verwaltungsvorschrift zur Definition der Ingenieurbauten vorgeschlagen habe, die dem Kommissionsbericht entnommen werden könne.

Zu erwägen sei auch eine weitere Änderung. In der Besitzstandsklausel heiße es, daß "regelmäßig" Bauvorlagen anerkannt worden sein müßten. Welchen Begriff man auch immer als unbestimmten Rechtsbegriff hier aufnehme, erläuterungsbedürftig sei er allemal. Was gemeint sein müsse, sei klar: Einmal könne von Besitzstand nur dort gesprochen werden, wo aus einer wiederholten Tätigkeit Einkünfte erzielt worden seien, so daß es ein Besitzstand auch im Sinne der Rechtsprechung des Verfassungsgerichts sein könne. Andererseits sei das Wort "regelmäßig" in der Tat sehr eng, so daß überlegt werden sollte, es durch das Wort "wiederholt" zu ersetzen, um deutlich zu machen, daß schon etwas vorhanden sein müsse. Dabei sei klar, daß die Bauaufsichtsbehörden hier zu einer großzügigen Handhabung ermutigt werden sollten, da das letzte Ziel eigentlich zukunftsgerichtet sei: Für die Zukunft eine Regelung der Bauvorlageberechtigung zu haben, die qualifizierte Leute gewährleiste, die diese spezielle Aufgabe von ihrer Ausbildung und ihrer Erfahrung her leisten könnten.

Abg. Schultz (SPD) ist erfreut darüber, daß Dr. Böckenförde die politische Zielrichtung, die die beiden damaligen Landtagsfraktionen seinerzeit bei der Beratung der Landesbauordnung gehabt hätten, noch einmal deutlich herausgestellt habe, und gibt der Hoffnung Ausdruck, daß man auch bei der jetzigen Novellierung Einvernehmen zwischen den Fraktionen erzielen könne, was allerdings nicht leicht sein werde, weil Emotionen ins Spiel gebracht worden seien, die vielfach auf Mißverständnissen und Begriffsverwirrungen beruhten.

Ein Teil der Emotionen auf seiten der Bauingenieure hänge damit zusammen, daß man es mit zwei Arten von Bauingenieuren zu tun habe. Die Bauingenieurausbildung sei vor etwa zehn Jahren geändert worden. Damals seien Architekten und Bauingenieure nicht so weit voneinander entfernt gewesen; jetzt habe man eine deutliche Trennung. Denjenigen Bauingenieuren, die sich selbst als Architekten verstünden, widerfahre mit der Übergangsregelung des § 65 Abs. 3 Nr. 4 volle Gerechtigkeit, gleich welche Formulierung im

Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen
39. Sitzung

04.11.1987
rp-mm

einzelnen gewählt werde, ob "regelmäßig", "wiederholt" oder "nicht als Ausnahmefall". Beabsichtigt sei, daß diejenigen den Besitzstand gewahrt bekämen, die bisher in diesem Bereich wiederholt tätig gewesen seien.

Die SPD-Fraktion habe mit der Neufassung des § 65 Abs. 3 keinerlei Diskriminierung irgendeiner Berufsgruppe vor. Allerdings solle der Grundsatz der angemessenen Qualifizierung aller am Bau Beschäftigten, den man bei der Beratung der Bauordnung immer wieder diskutiert habe, weiterhin gelten. Zahlreichen Zuschriften sei zu entnehmen, daß die Unterzeichner niemals Bauvorlagen erstellt hätten.

Einen endgültigen Vorschlag für die Novellierung der Bauordnung, die noch in diesem Jahr erfolgen müsse, könnten die Ausschußmitglieder der SPD heute noch nicht vorlegen, weil sie mit diesem Vorschlag noch nicht in der Gesamtfraktion gewesen seien. Die Vorstellungen seien aber folgende:

§ 65 Abs. 3 Nr. 1 der Regierungsvorlage könne akzeptiert werden. Diskutiert werden könne aber auch die vom BDB in der Zuschrift 10/1067 vorgeschlagene erweiterte Fassung der Nr. 1, wenn das den Konsens bringe.

Die Nr. 2 der Regierungsvorlage könne ohne weiteres übernommen werden.

Die Nr. 3 könne unter Weglassung der einschränkenden Begriffe "wie Produktions- und Lagerhallen" übernommen werden. - Der BDB-Vorschlag habe den Begriff der Berufsaufgabe ins Spiel gebracht. Dieser sei für die Architekten und Innenarchitekten zu akzeptieren, weil deren Berufsaufgabe im Architektengesetz präzisiert sei. Für die Ingenieure sei das im Ingenieurgesetz nicht der Fall. Diese Schwierigkeit könne man umgehen, indem man in der Nr. 3 ganz allgemein von Ingenieurbauten spreche, was ein weitreichender Begriff sei.

Bei der Nr. 4 sollte das Wort "regelmäßig" durch das Wort "wiederholt" ersetzt werden, um klarzumachen, daß eine großzügige Besitzstandswahrung beabsichtigt sei.

Bei der Anhörung sei von einigen Seiten versucht worden, die Tatsache in den Hintergrund zu verdrängen, daß mit dem Bauen auch die Gestaltung verbunden sei. Es sei gesagt worden, die Bauordnung habe nichts mit Gestaltung zu tun. Dazu sei darauf hinzuweisen, daß es in der Bauordnung einen eigenen Paragraphen gebe, der sich mit der Gestaltung befasse, und daß das gestalterische Element auch nicht aus der Bauordnung verdrängt werden solle. Bauen sei Gestaltung der Umwelt, und auf diesem Gebiet seien wohl alle in den letzten Jahren und Jahrzehnten sensibler geworden.